

Unser Kindergarten von A -Z !



**Kneippkindergarten Wurzel Purzel
der Gemeinde Penzing**

Bahnhofstraße 14
86929 Penzing-Epfenhausen
Tel. 08191 / 98 98 80



Einleitung

Liebe Eltern,

mit dem folgenden Kindergarten ABC wollen wir Ihnen eine Hilfestellung an die Hand geben, die es Ihnen ermöglichen soll, auf einfache und schnelle Weise aussagekräftige Antworten auf organisatorische Fragen aller Art zu erhalten.

Selbstverständlich können Sie sich auch persönlich oder telefonisch an uns wenden, wenn sich Erklärungsbedarf ergibt.

Ihr

Wurzel Purzel Team

Inhaltsverzeichnis

A

Anmeldung
Aufnahmekriterien
Aufsichtspflicht
Abholzeiten
Ausflüge
Anrufbeantworter

B

Bringzeit
Buchungszeiten
Bastelarbeiten
Brotzeit

D

Datenschutz

E

Elternarbeit
Elterngespräche

F

Fax
Ferienordnung
Feste
Fotos

H

Hausschuhe
Hörclub

I

Ideen
Inclusion

K

Kosten
Kindergartenjahr
Kleidung
Koch- und Backtage
Kranksein
Kreativwerkstatt
Kritik
Kündigung

L

Lob

M

Malerkittel
Medikamentengabe
Mitteilungen

N

Namen
Neuigkeiten

G

Geburtstag
Gruppenregeln

R

Regelmäßiger Besuch

S

Schwimmtage
Süßigkeiten

T

Telefon
Turnen

U

Unfall
Urlaub für's Kind

O

Obst- und Gemüseteller

V

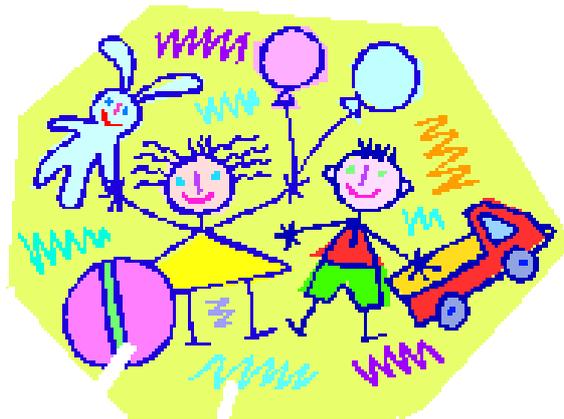
Verkehrspark
Versicherungsschutz
Vorschulerziehung

W

Wechselwäsche
WuPu Zeitung

Z

Zum Abschluss



A



Anmeldung

Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Aufnahmekriterien

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde als Träger zusammen mit der Leitung des Kindergartens.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme in unseren Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

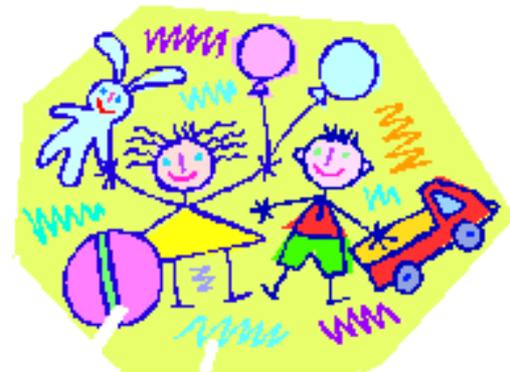
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung).

Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.



Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt einen schriftlichen Betreuungsvertrag durch die Personensorge-berechtigten und dem Träger voraus.

Bei der Aufnahme sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der privaten und der geschäftlichen Telefonnummer der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um im Notfall erreichbar zu sein.

Bei der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt.

Abmeldung

Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 13 der Benutzerordnung oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen gehört.

Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde oder der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.



Aufsichtspflicht

Für die Kindergartenzeit stehen die Kinder unter der Aufsicht des Betreuungspersonals.

Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal des Kindergartens und

endet mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder den schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vom Kindergarten abgeholt werden.

Bevollmächtigte Personen müssen dabei mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Dem pädagogischen Personal bleibt es vorbehalten, zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.



Bei allen Festen, die im Kindergarten stattfinden (z.B. Laternenumzug, Weihnachtsfeier, Sommerfest) werden die Kinder nur während den Kindervorführungen beaufsichtigt. Davor und danach müssen die Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.

Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. A) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

Abholzeiten

Folgende Abholzeiten gelten:
Ab 11.45 Uhr - 13.00 Uhr
Dienstags und donnerstags
zusätzlich ab 14.30 Uhr



Ausflüge

Ausflüge in die nähere Umgebung sind ein wesentlicher Bestandteil unserer täglichen Arbeit. Deshalb werden Ausflüge und Fahrten regelmäßig unternommen.

Anrufbeantworter

Außerhalb unserer Öffnungszeiten oder in der Angebotszeit steht für wichtige Mitteilungen ein Anrufbeantworter bereit, der regelmäßig abgehört wird.



B



Bringzeit

Der Kindergarten tag beginnt um 7.30 Uhr. Sie können Ihr Kind täglich von 7.30 Uhr bis 8.15 Uhr in den Kindergarten bringen. Bei Abweichungen informieren Sie uns bitte im Vorfeld.

Buchungszeiten

Der Kindergarten ist Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 07:30 - 13:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 7:30 - 16:00 Uhr geöffnet. Soweit erforderlich bildet die Einrichtung einzelne Kindergartengruppen.

Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit wählen. Jedoch um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen darf die vorgegebene Mindestbuchungszeit von 08:00 - 12:00 Uhr nicht unterschritten werden.

Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

Eine Änderung der Buchungs- und Verpflegungszeiten ist zum Kindergartenjahresbeginn (01. September) bis spätestens 30. Juni möglich. Zusätzlich ist eine Änderung der Buchungs- und Verpflegungszeiten bis zum 30. November zum 01. Januar des Folgejahres möglich. Änderungen zu anderen Zeitpunkten sind nur möglich, wenn im Einzelfall die Notwendigkeit einer Änderung besonders nachgewiesen wird.

Die Erziehungsberechtigten sollten ihre Kinder nicht später als 08:15 Uhr in den Kindergarten bringen. Danach wird aus Sicherheitsgründen die Eingangstür abgesperrt.

Bei dreimaliger Überschreitung der Nutzungszeit erfolgt eine nächst höherer Einstufung des Kindergartenbeitrages.



Die Eltern sind verpflichtet, spätestens zum Ende des Kindergartenjahres die gewählte Nutzungszeit schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat voraus, schriftlich bekannt gegeben.

Außerhalb der gewählten Nutzungszeit kann eine Beaufsichtigung durch das Personal nicht gewährleistet werden.

Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Bring- und Abholzeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

Bastelarbeiten

Wir freuen uns sehr über jegliches Material zum Malen und Basteln (z. B. weißes oder farbiges Malpapier, buntes Tonpapier, Bänder, Borten, ...), aber bitte vorher mit uns absprechen.



Brotzeit

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine abwechslungsreiche, gesunde Brotzeit in einer umweltfreundlichen Verpackung mit. Obst sollte dabei niemals fehlen.

D

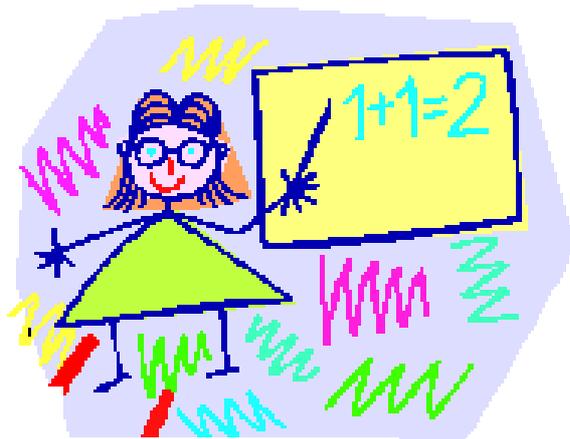
Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindergartenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr/Elternbeitrag: Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie).

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung dur



E



Elternarbeit

Die „Elternarbeit“ ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Der Kontakt zu Ihnen und das Wissen um die häusliche Situation helfen uns dabei, die Kinder kennen und verstehen zu lernen. Viele Veranstaltungen in unserer Einrichtung bieten die Möglichkeit, dass Sie sich auch untereinander besser kennen lernen und eigene Erfahrungen austauschen können. Wir wünschen uns im Interesse Ihrer und „unserer“ Kinder eine gute und intensive Zusammenarbeit.

Elternbeirat

Der Elternbeirat wird am Anfang jedes Kindergartenjahres gewählt. Er ist ein beratendes Gremium und wird Kindergartenarbeit mit einbezogen.

Elterngespräche

Wir wissen, dass es Sie sehr interessiert, wie sich Ihr Kind bei uns im Kindergarten verhält und entwickelt. Deshalb können Sie jederzeit Kontakt mit uns aufnehmen um einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

F

Fax

Unsere Faxnummer: **08191-989870**



Feste

Feste werden je nach Anlass gefeiert und rechtzeitig bekannt gegeben!

Ferienordnung

Die Ferienordnung wird zum Beginn des Kindergartenjahres rechtzeitig bekannt gegeben.

3 Tage im Jahr stehen für innerbetriebliche Gründe zur Schließung zur Verfügung und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließung).

Fotos

Regelmäßig einmal im Jahr besucht uns ein Fotograf.

Ansonsten fotografieren wir die Kinder bei verschiedenen Anlässen, natürlich nur mit Ihrem Einverständnis.

Fotografieren in der Kita



Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass Fotos, die ihr in unserer Einrichtung aufnehmt und auf denen nicht nur euer eigene Kind, sondern auch fremde Kinder und Erwachsene zu sehen sind, dürfen nicht in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.



Die Veröffentlichung von Bildern fremder Kinder, Mitarbeitern unserer Einrichtung oder Dritten im Internet oder in sozialen Netzwerken verletzt das Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG) und den Datenschutz (§ 16 BDSG).

Betroffene können Beseitigung sowie ggf. Schadensersatz verlangen, die Verursacher müssen ferner mit beträchtlichen Bußgeldern rechnen (§ 7 BDSG, § 43 Abs. 2 BDSG).



Aus diesem Grund bitten wir euch dringend darauf zu achten, dass ihr nur euer eigenes Kind fotografiert. Ferner ist darauf zu achten, keine Fotos, auf denen außer euch und eurem Kind weitere Personen abgebildet sind in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen.



Sollten wir feststellen, dass diese Regeln nicht eingehalten werden, wären wir zu unserem Bedauern gezwungen, das Fotografieren in der Einrichtung zu untersagen. Dies ist nicht in unserem Interesse. Wir bitten euch daher, unserem Wunsch nachzukommen.

Danke für euer Verständnis!

Euer Wupu Tea

G



Geburtstag

Wir feiern diesen Festtag Ihres Kindes mit allen Kindern der Gruppe. Bitte halten sie Rücksprache mit uns, was sie zur Feier mitbringen.

Gruppenregeln

Um einen geregelten Tagesablauf mit den Kindern zu gewährleisten, brauchen wir Gruppenregeln. Diese werden mit den Kindern erarbeitet und sind für alle Kinder bindend.

H



Hausschuhe

Bitte geben Sie Ihrem Kind Hausschuhe (Turnschlappen oder Stoppersocken) mit. Es ist uns eine große Hilfe, wenn Sie die Schuhe mit Namen versehen.

Hörclub

Zuhören macht Spaß! Diese Erfahrung machen die Kinder in unserem Hörclub der „Stiftung Zuhören“, von denen es bundesweit mittlerweile rund 2.000 gibt. Wir lösen gemeinsam Geräuschrätsel, experimentieren mit Klängen, machen Aufnahmen, hören Hörspiele und stellen Gehörtes bildnerisch dar. Damit trainieren wir spielerisch das gekonnte **Hören und Zuhören**, eine Schlüsselqualifikation, die überall gebraucht wird. Der Hörclub findet am Dienstagnachmittag statt.



I



Ideen

Ideen von Seiten der Kinder und auch von Ihnen, liebe Eltern, sind immer willkommen.

Inklusion:

Jedes Kind ab 3 Jahren hat einen Anspruch in unserem Kindergarten einen Platz zu bekommen, solange sie den Anforderungen des Gruppenalltages gerecht werden.



K



Kosten

Bei der Anmeldung ist für jedes Kind ein einmaliges Anmeldeentgelt in Höhe von 3 € zu entrichten.

Der Kindergartenbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Der monatliche Beitrag ist pro Kind bei einer Nutzungszeit von täglich:

- bis zu 4,0 Stunden: 108,00 €
 - mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden: 118,00 €
 - mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden: 129,00 €
 - mehr als 6,0 Stunden: 140,00 €
-
- Spiel- und Getränkegeld 15,00 €
 - **Beitragszuschuss** - 100,00 €
 - Mittagessen je Essen 3,00 €

Der Kindergartenbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Er ist deswegen auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.

Der gesamte Beitrag nach § 6 Abs. 2 wird durch Bankeinzug bis zum 5. eines jeden Monats erhoben.

Bei geringen monatlichen Einkommen übernimmt das Jugendamt bzw. Sozialamt ganz oder teilweise den Beitrag.

Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

Kindergartenjahr

Ein Kindergartenjahr beginnt im September und endet im August. In dieser Zeitspanne erleben wir die vier Jahreszeiten. Diese bieten unzählige Möglichkeiten zu Aktivitäten. Dadurch werden die Gesetzmäßigkeiten der Natur beobachtet, erfahren und regelmäßig vertieft. Die religiösen Feste (Weihnachten, Ostern) und andere Höhepunkte des Kindergartenjahres (Fasching, Sommerfest, Nikolaus, Ausflüge) helfen uns dabei, das Leben und unsere Umwelt in Gemeinschaft mit anderen zu entdecken und kennen zu lernen.



Kleidung

In unserer Einrichtung ist bequeme Kleidung erwünscht, die auch einmal schmutzig werden darf. Bitte denken Sie bei schlechtem Wetter an Regenbekleidung, da wir bei jedem Wetter an die frische Luft gehen.

Koch- und Backtag

In unregelmäßigen Abständen bieten wir Koch- und Backtage an.



Kranksein

Kinder, die erkrankt sind oder einer der Krankheiten im beigefügten Merkblatt verdächtig sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung von einer Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Bei den Krankheiten im beigefügten Merkblatt ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zwingend.

Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht sofort erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit und Konstitution (z.B. Allergien, Anfallsleiden, Herzschwäche usw.)

Bitte schicken Sie kein krankes Kind in den Kindergarten!

Kreativwerkstatt



In der Kreativwerkstatt sollen die Kinder nach Herzenslust Malen, Schneiden, Kleben und Basteln. Gemeinsam wollen wir kleine Kunstwerke aus verschiedenen Materialien und Techniken erstellen. Dabei wird sich uns auch der eine oder andere Künstler vorstellen. Die Kreativwerkstatt findet jeden Donnerstag nach dem Mittagsessen statt.



Kündigung

Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.



Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

Ein Kind kann, mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist, vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

1. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 1. September) mehr als 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat.
2. das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf oder eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nach der Kindergartenordnung nicht mehr sinnvoll erscheint.
3. die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung des Kindergartenjahres beeinträchtigt.

Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Beide Vertragsparteien können den Aufnahmevertrag einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung trotz schriftlicher Ermahnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

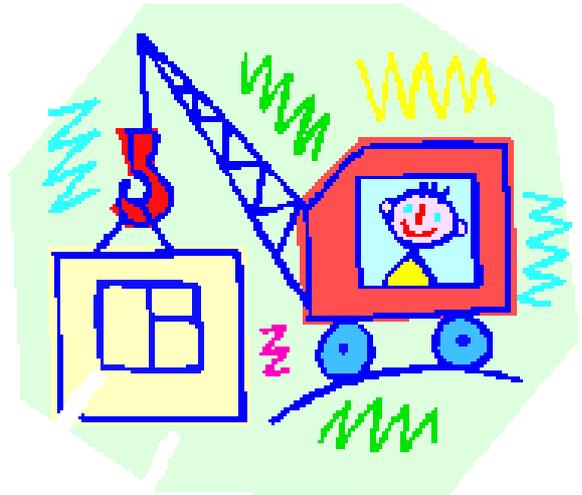
Kritik

Ihre sachliche, ehrliche und offene Kritik ist unsere Chance.

Bitte kommen Sie zu uns und reden Sie mit uns.



L



Lob

So wie die Kinder, freuen auch wir uns. i

M



Malkittel

Wenn Kinder malen, dann hat auch schnell die Kleidung einen Farbkleck bekommen. Um dies zu vermeiden, geben Sie bitte Ihrem Kind einen Malkittel mit und kennzeichnen sie ihn mit dem Namen ihres Kindes.

Medikamentengabe

Grundsätzlich gilt: Kranke Kinder werden zu Hause betreut!

Aber immer mehr Kinder leiden heutzutage an chronischen und allergischen Erkrankungen wie Neurodermitis, Diabetes, Asthma und epileptischen Anfallsleiden. Die betroffenen Kinder sind auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen.

Im günstigsten Fall erübrigt sich die Einnahme während des Aufenthaltes im Kindergarten. Nur wenn eine Einnahme im häuslichen Umfeld nicht möglich ist, sollte die Kindertagesstätte im Einzelfall die Medikamentengabe übernehmen.

Als Voraussetzung gilt eine eindeutige schriftliche Medikation des Arztes und schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Es kann sein, dass der behandelnde Arzt für das Ausfüllen der Bescheinigung eine Gebühr verlangt, weil es eine ärztliche Leistung nach der Gebührenordnung ist. Diese Gebühr wird von den Kitas nicht übernommen.

Was ist zu beachten:

- Es sollte eine aktuelle schriftliche Medikation (Verordnung) des Arztes vorliegen, die die Bezeichnung des Medikaments beinhaltet.



- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes sind zu dokumentieren.

- Der Träger legt im gegenseitigen Einvernehmen den Mitarbeiter fest, der das Medikament verabreicht. Dabei sind Urlaubs- und Krankheitszeiten zu beachten. Eine Vereinbarung kann auch eine Regelung enthalten, die besagt, dass ein Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen darf, wenn die Medikamentengabe durch Ausfallzeiten nicht sichergestellt ist.

- Mitarbeiter, die sich bereit erklären, die Medikamentengabe durchzuführen, benötigen ggf. eine fachkundige Einweisung (z.B. bei Injektionen, rektal einzuführenden Medikamenten)

- Das Arzneimittel ist mit dem Namen des Kindes zu versehen, um Verwechslungen auszuschließen.

- Die Verabreichungsform (bspw. Tabletten, Injektion), Dosierung, Uhrzeit der Medikamentengabe ist zu klären.
- Die Lagerungsbedingungen des Präparates gemäß Herstellerangaben sind zu beachten.
- Grundsätzlich ist vor jeder Verabreichung das Verfallsdatum zu kontrollieren.
- Die Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Medikamente sicher vor dem Zugriff von Kindern aufbewahrt werden. Das Medikament darf nicht im Verbandkasten gelagert werden.
- Medikamente sind nur in der Originalverpackung, inkl. Packungsbeilage anzunehmen.
- Restbestände nicht mehr benötigter Medikamente an die Personensorgeberechtigten zurückgeben.

Mitteilungen

Mitteilungen werden von den Mitarbeiterinnen des Kindergartens persönlich an die Eltern weitergegeben.



N



Namen

Bitte kennzeichnen Sie alle Sachen Ihres Kindes mit dem Namen.
Verlorene Dinge lassen sich so leichter wieder verteilen.

Neuigkeiten

Neuigkeiten erfahren Sie an der Pinwand im Eingangsbereich.



O

Obst und Gemüseteller

Wir bieten an mindestens 3 Tagen in der Woche Obst und Gemüse an.
Dies können die Kinder während der Freispielzeit und Brotzeit essen.
Die Kosten werden auf die Eltern umgelegt.

R

Regelmäßiger Besuch

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsziele nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.



S

Süßigkeiten

Bitte geben Sie Ihrem Kind keine Süßigkeiten mit.
Nur bei Festen, als etwas besonders, werden sie geduldet!

Schwimmtage

Wir gehen 14tägig ins Lechtalbad zum Schwimmen! Die genauen Termine erhalten sie regelmäßig aus der Wupu Zeitung oder an der Pinnwand. Die Kinder brauchen dazu Badebekleidung und ein Handtuch. Kinder die nicht schwimmen können müssen aus Sicherheitsgründen Schwimmflügel tragen.

T



Telefon

Unsere Telefonnummern: **08191 - 989880**
oder **08191 - 985012**

Turnen

Wir turnen mit der Kindergartengruppe. Dazu benötigen wir Turnzeug im Turnbeutel. Bitte vergessen Sie nicht, auch diese Sachen mit einem Namen zu versehen.

Turnen heißt, dass die Kinder auf spielerische Art und Weise die Möglichkeiten ihres Körpers kennenlernen. Wir betreiben keinen Leistungssport, denn Bewegung soll Spaß machen.

Bitte geben sie ihrem Kind Turnschuhe oder rutschfeste Socken mit.
Aus versicherungstechnischen Gründen sind Hausschuhe nicht erlaubt.



U



Unfall

Sollte ein Unfall passieren, werden zuerst Sie und der Notarzt benachrichtigt.

Verletzte Kinder werden mit dem Rettungswagen und nicht vom Personal transportiert.

Urlaub für's Kind

Liebe Eltern, bitte bedenken Sie, dass Ihr Kind sich auch vom Kindergartenalltag erholen muss. So wie Sie sich von der Arbeit erholen, so benötigt auch Ihr Kind den Abstand vom Kindergartenalltag.

V



Verkehrspark

Für die Benutzung unseres Verkehrsparks sollen die Kinder einen Sturzhelm mitbringen (z.B. Fahrradhelm).

Versicherungsschutz

Die Kindergartenkinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb dessen Grundstücks.

Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind zu melden, auch wenn ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Das durch den Aufnahmevertrag begründete Vertrauensverhältnis schließt eine „Schnupperphase“ des Kindes mit ein.

Der Kindergarten übernimmt keine Haftung bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Kleidung und Ausstattung der Kinder. Dies gilt ebenso mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw.

Vorschulerziehung

Während der gesamten Kindergartenzeit erwirbt Ihr Kind die verschiedensten Fähigkeiten und Fertigkeiten. So wird es optimal auf die Schule vorbereitet.

W



Wechselwäsche

Es gibt Situationen, da benötigt Ihr Kind saubere bzw. trockene Kleidung.

Aus diesem Grunde geben Sie bitte Ihrem Kind Wechselkleidung mit. Im Notfall kann sich Ihr Kind von uns auch etwas ausleihen und bitte diese gewaschen zurück bringen.

WuPu Zeitung

Unsere WuPu Kindergartenzeitung kommt in unregelmäßigen Abständen heraus und beinhaltet alle aktuellen Informationen zum laufenden Kindergartenjahr.

Z

Zum Abschluss

.....wenn Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Auf eine gute Zusammenarbeit und eine erlebnisreiche
Kindergartenzeit!

Ihr
Wurzel Purzel Team

